



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

18. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. April 2021	4
--------------	-----------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der PROGAS GmbH & Co. KG, Flüssiggas-Tanklager Zeitz, Dr.-Pier-Straße 3, **06729 Elsteraue**

61

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Mitteldeutschen Industrie-Logistik GmbH, Grenzstraße 11, **06112 Halle (Saale)**

61

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der AGRAVIS Ost GmbH, Obhäuser Weg 9, **06268 Querfurt**

61

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen, Betriebsbereich Wolfen, Kühlturmstraße, **06803 Bitterfeld-Wolfen**

61

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der VNG Gasspeicher GmbH, Untergrundspeicher Bad Lauchstädt, Lange Lauchstädter Straße 49, **06179 Teutschenthal**

62

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten,

Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben, Brambacher Weg 1, **06861 Dessau-Roßlau, OT Rodleben**

62

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am **Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)**

62

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am **Standort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)**

62

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Schornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Stendal Nr. 14**

62

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Schornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 10**

63

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Schornsteinfeger (m/w/d) für **den Kehrbezirk Wittenberg Nr. 08**

63

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen – Obere Luftfahrtbehörde – zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Änderungs genehmigungsverfahrens zum Antrag des Universitätsklinikums Halle auf temporäre Verdrehung des östlichen An-/Abflugsektors des klinikeigenen Dachlandeplatzes

63

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erhöhung der genehmigten Zwischenlagerkapazität auf 4.183 Tonnen in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Bitterfeld-Wolfen 64 . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis 65 . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung im Raffineriekraftwerk in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis 66 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der TMG Cargo GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen mit einer Kapazität von max. 2.340 t innerhalb eines Logistiklagers 66 . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co. KG in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkerei in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land 67 | <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser gemäß § 4 Ab. 1 der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erhöhung der Einleitmenge von Abwasser aus der Zuckerrübenverarbeitung in 06420 Könnern, Salzlandkreis 68 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
Hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den Ausbildungsberufen der Land- und Hauswirtschaft 69 . Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff (Comirnaty® Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion) vom 31. März 2021 69 <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 1. Sitzung 2021 des Regionalausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 70 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 1. Sitzung 2021 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 71 |
|--|---|

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
PROGAS GmbH & Co. KG, Flüssiggas-Tanklager
Zeit, Dr.-Pier-Straße 3, 06729 Elsteraue**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**PROGAS GmbH & Co. KG
Flüssiggas-Tanklager Zeit
Dr.-Pier-Straße 3
06729 Elsteraue**

in der Zeit vom 26. April bis 28. Mai 2021 in der Gemeinde Elsteraue, Verwaltungsgebäude, Zimmer 120, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Schug vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
Mitteldeutschen Industrie-Logistik GmbH,
Grenzstraße 11, 06112 Halle (Saale)**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Mitteldeutsche Industrie-Logistik GmbH
Grenzstraße 11
06112 Halle (Saale)**

in der Zeit vom 26. April bis 28. Mai 2021 in der Stadt Halle, Technisches Rathaus, Foyer, Hansering 15 in 06108 Halle (Saale) während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Donnerstag	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Vossebrecker vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
AGRAVIS Ost GmbH, Obhäuser Weg 9,
06268 Querfurt**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**AGRAVIS Ost GmbH
Gefahrstofflager Querfurt
Obhäuser Weg 9
06268 Querfurt**

in der Zeit vom 19. April bis 18. Mai 2021 bei der Stadtverwaltung Querfurt, Markt 9 in 06268 Querfurt, Zimmer 6 während der Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Bruchardt (Tel. 034771/ 601-61) vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für die CBW Chemie GmbH
Bitterfeld-Wolfen, Betriebsbereich Wolfen, Kühlturm-
straße, 06803 Bitterfeld-Wolfen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen
Betriebsbereich Wolfen
Kühlturmstraße
06803 Bitterfeld-Wolfen**

in der Zeit vom 19. April bis 18. Mai 2021 im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Bitterfeld (Zimmer 110), Markt 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Sturm vorgebracht werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer / schriftlicher Anmeldung (Tel. 03494-6660 402) möglich. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend. Die Personendaten werden registriert.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
VNG Gasspeicher GmbH, Untergrundspeicher Bad
Lauchstädt, Lange Lauchstädter Straße 49,
06179 Teutschenthal**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**VNG Gasspeicher GmbH
Untergrundspeicher Bad Lauchstädt
Lange Lauchstädter Straße 49
06179 Teutschenthal**

in der Zeit vom 19. April bis 18. Mai 2021 bei der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal, Raum 005, während der Sprechzeiten:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Möbius (Tel. 034601/ 36 644), Herrn Schenk (Tel. 034601/ 36 654) und Frau Treff (Tel. 034601 36 650) vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der
DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben,
Brambacher Weg 1, 06861 Dessau-Roßlau,
OT Rodleben**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das

Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben
Brambacher Weg 1
06861 Dessau-Roßlau, OT Rodleben**

in der Zeit vom 26. April bis 25. Mai 2021 bei der Berufsfeuerwehr, Innsbrucker Straße 8 in 06849 Dessau-Roßlau, Sekretariat Zimmer 139 während der Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Thomas (deborah.thomas@dessau-rosslau.de) und Frau Dolze (tina.dolze@dessau-rosslau.de) vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand-
und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten,
Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienst-
gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung
über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der
Luftrettung am Standort Landeshauptstadt
Magdeburg (Primärluftrettung)**

Die Vereinbarung für den Standort Magdeburg ist Bestandteil dieses Amtsblatts und befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand-
und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten,
Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienst-
gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung
über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der
Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin
(Sekundärluftrettung)**

Die Vereinbarung für den Standort Oppin ist Bestandteil dieses Amtsblatts und befindet sich im Anlagenteil.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter
Schornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk
Stendal Nr. 14**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. September 2021** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Stendal Nr. 14

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. April 2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Mai 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter
Schornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk
Bördekreis Nr. 10**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Oktober 2021** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Bördekreis Nr. 10

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. April 2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Mai 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter
Schornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk
Wittenberg Nr. 08**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. November 2021** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Wittenberg Nr. 08

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. April 2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Mai 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Verkehrswesen – Obere Luftfahrtbehörde – zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Änderungsgenehmigungsverfahrens zum Antrag
des Universitätsklinikums Halle auf temporäre
Verdrehung des östlichen An-/Abflugsektors des
klinikeigenen Dachlandeplatzes**

Das Universitätsklinikum Halle betreibt auf dem Dach des Klinikgebäudes (Haus 1) in der Ernst-Grube-Straße in Halle-Kröllwitz einen im Jahre 2001 luftrechtlich genehmigten Hubschrauber-Sonderlandeplatz („Dachlandeplatz“), der 2003 in Betrieb genommen wurde.

Im Rahmen des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde für die Anlage und den Betrieb dieses Hubschraubersonderlandeplatzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es sollen nun 2 neue Funktionsgebäude („FG 12_13“) errichtet werden.

Diese Bauvorhaben erfordern die Aufstellung von 2 Baukränen, welche in die Hindernisbegrenzungsflächen des östlichen An-/Abfluges hineinragen. Aus diesem Grund ist die temporäre Verdrehung des östlichen An-/Abflugsektors für den Zeitraum der Bauarbeiten von ca. 5 Jahren erforderlich.

Hierzu ist die Durchführung eines luftrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG erforderlich.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 4 UVPG wird von der Luftfahrtbehörde von Amts wegen geprüft und festgestellt.

Ein Änderungsvorhaben mit unbedingter UVP-Pflicht gem. der Anlage 1 Nr. 14.12.1 (Spalte 1, Buchstabe X) zum UVPG liegt nicht vor. Es bedarf jedoch der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gem. der Anlage 1 Nr. 14.12.2 (Spalte 2, Buchstabe A) zum UVPG.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß der §§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG überzeugte sich die Genehmigungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und eigener Informationen. Das luftverkehrsrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren wird nunmehr fortgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig durch förmliche Rechtsbehelfe anfechtbar.

Die Begründung der Entscheidung ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Diese sind auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes – Obere Luftfahrtbehörde, unter „<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/verkehrsweisen/luftverkehr/>“ veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH &
Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Erhöhung der
genehmigten Zwischenlagerkapazität auf
4.183 Tonnen in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,
Landkreis Bitterfeld-Wolfen**

Die Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg, Friedensstraße 19, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur chemischen Behandlung von
Abfallstoffen;
Erhöhung der Zwischenlagerkapazität von
2.955 Tonnen auf 4.183 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 8.8.1.1, Nr. 8.8.2.1, Nr. 8.11.1.1, Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen,
OT Greppin**

Gemarkung: **Greppin,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **350,457,458,459,460,**
Flur: **11,**
Flurstücke: **268,306,307.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.04.2021 bis einschließlich 25.05.2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen**
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen
Raum 311 (3.OG) – Sekretariat Bauamt

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.+ Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
gesetzliche Feiertage geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 03494/6660611 oder 03494/6660732.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr
gesetzliche Feiertage geschlossen

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

23.04.2021 bis einschließlich 25.06.2021

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.07.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **09:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **IDZ Bitterfeld UG
Parsevalstraße 13
06749 Bitterfeld-Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der

Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.
KG in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Wasserstoff in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 01.03.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mit einer
Kapazität von 3.780 t Wasserstoff / Jahr**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **16,**
Flurstück: **298.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Als Abgase fallen ausschließlich Sauerstoff und Wasserstoff an, welche natürliche Bestandteile der Luft darstel-

len. Es ergeben sich dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlage.

- Die Anlage wird nach dem Stand der Technik so ausgerüstet, dass durch den Betrieb lärmrelevanter Ausrüstungen auch unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Fahrbewegungen die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sicher eingehalten werden.

- Aufgrund der aus Sicht des Naturschutzes geringen Wertigkeit des Standortes (Industriegebiet) ist unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten, dass es durch die mit der Errichtung der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff verbundenen Flächenversiegelungen und die relativ geringen Emissionen dieser Anlage zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kommen wird.

- Das Vorhaben wird keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete hervorrufen.

- Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entsteht in der Anlage kein Abwasser.

Das während des Probetriebs entstehende Abwasser (Kühlwasser) wird in die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage der InfraLeuna GmbH eingeleitet, sodass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist.

- Das Niederschlagswasser wird in den Regenwasserkanal abgeleitet.

- Da das Vorhaben innerhalb eines Industriegebietes realisiert werden soll und der nach Bebauungsplan zulässige Versiegelungsgrad von 80 % des Anlagengrundstückes nicht überschritten wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da der Betrieb der geplanten Anlage keine klimaschädlichen Emissionen verursacht und die zusätzliche Flächenversiegelung den nach Bebauungsplan zulässigen Versiegelungsgrad sicher einhalten wird.

- Die geplante Anlage wird sich aufgrund ihrer kompakten Bauform relativ unauffällig in das industriell geprägte Landschaftsbild einfügen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild gehen von dem Vorhaben nicht aus.

- Aufgrund der industriellen Vorgeschichte des Anlagenstandortes ist nicht zu erwarten, dass sich in diesem Bereich Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden.

- Auswirkungen durch mögliche Wechselwirkungseffekte zwischen den Schutzgütern sind nicht festzustellen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschät-

zung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m.
§ 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs
GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung im
Raffineriekraftwerk in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 28.01.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung im

**Raffineriekraftwerk mit einer FWL von 520 MW
Hier: Änderung der Betriebsweise des Raffineriekraftwerks durch den Betrieb des Gaskessels 0 auch mit Erdgas als Regelbrennstoff**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Spergau**,
Flur: **2, 5**,
Flurstücke: **35/2, 32/7**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand der vorgelegten Immissionsprognose für die geänderte Betriebsweise, welche die Vorbelastung durch das vorhandene Kraftwerk berücksichtigt, wurde nachgewiesen, dass es durch den Einsatz des Brennstoffs Erdgas zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation im Umfeld der Anlage kommen wird.
- Durch den Betrieb der geänderten Anlage ergeben sich keine Änderungen der Schallimmissionen. Durch die beantragte Betriebsweise kann es nicht zu Erschütterungen oder Vibrationen im Umfeld der Anlage kommen. Für die Bauarbeiten werden geräuscharme Verfahren und Geräte eingesetzt und die Arbeiten ausschließlich tagsüber und an Werktagen durchgeführt.
- Durch Ausbreitungsrechnung wurde der Einwirkungsbereich für die geänderte Betriebsweise ermittelt. Gemäß der Ausbreitungsrechnung werden die durch den Einsatz von Erdgas im Gaskessel 0 resultierenden

Immissionswerte weit unterhalb der einschlägigen Abschneidekriterien für die Stickstoff-Deposition und die Säure-Einträge liegen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage befindlichen Natura 2000-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht zu erwarten.

- Durch die Entfernung der nur in sehr geringem Umfang auf den Schotterflächen entwickelten Ruderalvegetation besteht keine Gefahr der Beeinträchtigung von Brutvögeln oder Amphibien.
Durch das Vorhaben werden faunistische Funktionsräume hoher bis sehr hoher Bedeutung nicht in Anspruch genommen.
- Das Kraftwerk befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes.
Der Einsatz von Erdgas im Raffineriekraftwerk erzeugt kein zusätzliches oder stark verschmutztes Abwasser. Das Niederschlagswasser wird in den Regenwasserkanal abgeleitet.
- Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch die Nutzung von Böden als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen ergeben. Durch das Vorhaben werden keine natürlichen und unbelasteten Böden beansprucht.
- Die Nutzung von Flächen erfolgt innerhalb des Kraftwerksgeländes. Der Flächenumfang beträgt ca. 31 m². Durch das Vorhaben werden keine Flächen beansprucht, denen besondere Funktionen für einzelne oder mehrere Schutzgüter zukommen.
- Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima verbunden, da die Emissions- und Immissionssituation sich durch den Einsatz von Erdgas als Brennstoff nicht ändert.
- Durch das Vorhaben kommt es nicht zum Verlust von landschaftsprägenden Elementen und damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
- Aufgrund der relativ großen Abstände zu Kulturdenkmälern in der Umgebung der Anlage und aufgrund der nicht korrodierend wirkenden Emissionen des Kraftwerkes sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Wechselwirkungseffekte zwischen den Schutzgütern wurden nicht festgestellt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der TMG Cargo GmbH in
06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von**

**Gefahrstoffen mit einer Kapazität von max. 2.340 t
innerhalb eines Logistiklagers**

Auf Antrag wird der TMG Cargo GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen
mit einer Kapazität von max. 2.340 t
innerhalb eines Logistiklagers**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06792 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Sandersdorf,**
Flur: **1,**
Flurstück: **1762**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.04.2021 bis einschließlich 29.04.2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

2. **Stadt Sandersdorf-Brehna**
Bau- und Ordnungsverwaltung
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Rathaus zur Eindämmung des Corona-Virus weiterhin nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung (Tel. 03493/ 80152) möglich.)

3. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur

beschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co. KG
in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkerei in
39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Die Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co KG in 39307 Genthin beantragte mit Schreiben vom 25.06.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Feuerverzinkerei
mit einer Kapazität von 20 t/h und einem
Rohgutedurchsatz von 50.000 t/a
mit Wirkbädern zur Oberflächenbehandlung mit
einem Gesamtvolumen von 639 m³**

auf dem Grundstück in **39307 Genthin,**

Gemarkung: **Genthin,**
Flur: **2,**
Flurstücke **10360, 10096, 10031.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der Anlage die im Umfeld der Anlage zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.
- Emissionsverursachende Betriebseinheiten werden gekapselt und die abgesaugte Luft wird mittels Gaswäscher (HCl-haltige Luft) und einer Staubfilteranlage so gereinigt, dass die Emissionen der Anlage die Grenzwerte der TA Luft deutlich unterschreiten werden.

Es sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei der Errichtung und dem Betrieb der Feuerverzinkerei
- Reinigung der Abgase emissionsträchtiger Anlagenteile (Vorbehandlungsbäder). Produktionsanlagen, Einrichtungen zur Aufbereitung und Lagerung von Schlachtnebenprodukten oder Abfällen oder Anwendung gleichwertiger Maßnahmen zur Emissionsminderung
- regelmäßige Wartung der emissionsmindernden Anlagenausrüstungen (z. B. Abluftreinigungsanlage, Schalldämpfer)

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Abwasser gemäß § 4 Ab. 1 der Industriekläranlagen-
Zulassungs- und Überwachungsverordnung i.V.m.
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren –
9. BlmSchV zum Antrag der Pfeifer & Langen
GmbH & Co. KG in 06420 Könnern auf Änderung der
wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erhöhung der
Einleitmenge von Abwasser aus der
Zuckerrübenverarbeitung in 06420 Könnern,
Salzlandkreis**

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG in 06420 Könnern beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für eine

**Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben
(Zuckerfabrik)**

- Hier: - **Verlängerung der Betriebsdauer des Regelbetriebs der Rübenkampagne um 50 Tage auf insgesamt 170 d**
- **Erhöhung der Konzentration des Parameters N_{ges} von 30 mg/l auf 50 mg/l in den Anfahrphasen der Kampagnen, insgesamt 40 Tage pro Jahr**
 - **Erhöhung der maximalen Einleitungsmenge von 1.212.000 m³/a auf 2.692.800 m³/a.**

(Anlage nach Nr. 7.24.1, 1.1, 2.4.1.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken des Werks in An den Sieben Stücken, 06420 Könnern OT Trebnitz

Gemarkung: Könnern,
Flur: 10,
Flurstücke: 1, 2/1, 2/2, 2/3, 3/1, 3/2, 25, 4/1, 27/1, 28/1, 30, 31/1, 32, 33, 35/1, 42/4

Gemarkung: Lebendorf,
Flur: 4,
Flurstücke: 105/1, 107/1
Flur: 5,
Flurstücke: 2/1, 2/2, 3/1, 6/1, 7/1, 8/1, 265/2

Gemarkung: Trebnitz
Flur: 1,
Flurstücke: 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5,
Flur: 4,
Flurstücke: 1027, 28, 29/3, 31/2, 33/4, 33/6, 35/3, 38/3, 40/2, 41/2, 43/3, 44/2, 45, 46, 47/2, 48/3, 49/1, 49/3, 50/1, 50/3, 56/1, 1388, 1390, 1392, 1394, 1396, 1398, 1400, 1402, 51/4, 52/1, 52/3, 53/1, 53/3, 54, 55/1, 56/2, 57/1, 57/6, 1013, 1015, 60, 1018, 1020, 1022, 142/55, 1024, 59/2, 103/1 - 103/30, 103/32 – 103/38, 103/40, 103/56, 103/83, 99/4, 103/86.

Einleitgewässer: Saale

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 19. April 2021 bis einschließlich 19. Mai 2021

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Könnern
Rathaus
Raum 2
Markt 1
06420 Könnern

Mo. von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 9:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 034691 515 105 oder 034691 515 604.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 64
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo.- Do. von 8:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 8:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 0345 514 2805 oder 2895)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit:

vom 19. April 2021 bis einschließlich 18. Juni 2021

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20. Juli 2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Kulturhaus Könnern
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 4
06420 Könnern**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit**

**Prüfungsordnung für die Durchführung von
Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den
Ausbildungsberufen der Land- und Hauswirtschaft**

Die Prüfungsordnung ist Bestandteil dieses Amtsblatts und befindet sich im Anlagenteil.

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie
über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer
Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung
(MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in
Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff
(Comirnaty® Konzentrat zur Herstellung einer
Injektionsdispersion)**

vom 31. März 2021

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit den Nutzen-Risiko-Bewertungen der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 26.03.2021 und 30.03.2021, mit denen festgestellt worden ist, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVSV genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

- (1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG

GEHE Pharma Handel GmbH,
Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50, 06193 Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH,
Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11, 39128 Magdeburg, sowie

Kehr Holdermann GmbH & Co. KG, Pharmazeutische Großhandlung, Luxemburgstr. 7, 06846 Dessau-Roßlau,

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVwA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen,

das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty®, das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.

- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.

- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 26.03.2021 die „*Prozessbeschreibung: Warennahme, Lagerung, Kommissionierung von Teilmengen des Arzneimittels Comirnaty® des pharmazeutischen Unternehmers BioNTech im Arzneimittelgroßhandel und die Auslieferung an Apotheken*“ (in aktueller Fassung, derzeit Version 1.4, Stand 29.03.2021) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 30.03.2021 die Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung „*Standardarbeitsanweisung - Umgang mit Comirnaty® Impfstoff (BioNTech) in der Apotheke*“ (in aktueller Fassung, derzeit Stand 30.03.2021) einzuhalten.
- (4) Diese Allgemeinverfügung wird befristet bis längstens 30.09.2021. Sie kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe vom 15.04.2021) und auf der Homepage des LVwA.
- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertungen vom 26.03.2021 oder 30.03.2021 zurücknimmt, oder an dem der Deutsche Bundestag die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz feststellt, sofern dieser Zeitpunkt vor dem unter Ziffer 4 genannten Datum liegt.

Begründung

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Feststellung des Paul-Ehrlich-Instituts als die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde erfolgte mit Schreiben vom 26.03.2021 für pharmazeutische Großhändler und 30.03.2021 für Apotheken.

In Anbetracht der sich steigernden Lieferungen von Impfstoffen gegen COVID-19 in den kommenden Wochen ist die Einbeziehung der Arztpraxen in die Impfkampagne geboten, um eine flächendeckende Impfung unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu gewährleisten. Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um die Durchimpfung der Bevölkerung zu beschleunigen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Comirnaty® durch Apotheken nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.


Landesverwaltungsamt
Elke Weitershaus
stellv. Referatsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 1. Sitzung 2021 des Regionalausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Herr Landrat Ulrich, lädt zur 1. Sitzung des Regionalausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ein. Der Regionalausschuss wird gemäß § 56a KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt. Die Videokonferenzsitzung ist öffentlich. Die Einwahldaten erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung.

**Termin: Donnerstag, den 29. April 2021
13.00 Uhr**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 03.11.2020
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

- TOP 6** Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 7** Festlegung Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020
- TOP 8** Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 ROG über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und Auslegung des Entwurfs der Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle 2017 (Abwägung)
- TOP 9** Entscheidung über eine erneute öffentliche Beteiligung gemäß § 9 ROG zum Entwurf der Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle 2017
- TOP 10** Beschlussfassung zur Planänderung zum REP Halle gemäß § 7 Absatz 7 ROG
- TOP 11** Informationen zum Stand der Änderungen der Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramme für die Planungsräume Amsdorf und Profen sowie Merseburg-Ost und Geiseltal
- TOP 12** Anfragen der Vertreter des Regionalaussschusses an den Vorsitzenden
- TOP 12** Schließung der Sitzung

Hinweise:

- Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.
- Für Vertreter:Innen erfolgt die Anmeldung über das **Sitzungsportal**.
- Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an info@planungsregion-halle.de erbeten

Halle (Saale), den 31.03.2021
gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die
Einladung zur 1. Sitzung 2021 der
Regionalversammlung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kongress- und Kulturzentrum,
Ständehaus Merseburg
Oberaltenburg 2
06217 Merseburg
Erhard -Hübner- Saal

Termin: Mittwoch, den 05. Mai 2021
13.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 01.12.2020

- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 6** Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 7** Festlegung Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020
- TOP 8** Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 ROG über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und Auslegung des Entwurfs der Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle 2017 (Abwägung)
- TOP 9** Entscheidung über eine erneute öffentliche Beteiligung gemäß § 9 ROG zum Entwurf der Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle 2017
- TOP 10** Beschlussfassung zur Planänderung zum REP Halle gemäß § 7 Absatz 7 ROG und Einreichung zur Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA)
- TOP 11** Informationen zum Stand der Änderungen der Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramme für die Planungsräume Amsdorf und Profen sowie Merseburg-Ost und Geiseltal
- TOP 12** Anfragen der Vertreter des Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 12** Schließung der Sitzung

Hinweise:

- *Bedingt durch die Corona-Pandemie wird um Beachtung der Mindestabstände, der Hygienemaßnahmen und der Maskenpflicht vor Ort gebeten*
- **Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.**
- Für Vertreter:Innen erfolgt die **Anmeldung über das Sitzungsportal**.
- Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an: info@planungsregion-halle.de erbeten

Der Vorsitzende entscheidet über kurzfristige Änderungen zur Durchführung der Regionalversammlung aufgrund der Corona-Pandemie. Die angemeldeten Vertreter:Innen und Gäste werden über diese Änderungen zeitnah informiert.

Halle (Saale), den 31.03.2021

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 04/2021
15. April 2021

- 1.** Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)
- 2.** Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)
- 3.** Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft

Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Niedersachsen, und Sachsen-Anhalt
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
Rita-Maiburg-Straße 2
70794 Filderstadt
(DRF)

sowie

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2,
39120 Magdeburg
(KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettDG LSA) ist die der DRF vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 05. September 2017 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg gGmbH, Birkenallee 34, 39130 Magdeburg.

§ 1

Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

- (1) Der Leistungserbringer DRF erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettDG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von dem Leistungserbringer nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und die diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätze, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

§ 2
Benutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2020 beträgt:

78,62 EUR/Flugminute

Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2020 beträgt:

108,31 € EUR/Flugminute.

- (2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 verständigt:

<u>2.365.361 EUR</u>	<u>DRF Luftrrettung</u>
<u>336.431 EUR</u>	<u>KVSA¹</u>
2.701.792 EUR	Gesamtkosten

- (3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2019 beträgt -108.171,74 EUR und wird in der Berechnung der Benutzungsentgelte berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	<u>2020</u>
abrechenbare Flugminuten:	31.980**

**Beinhaltet für den Hubschraubertypen H 135:

- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
- die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System

- (5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgälte schließt auch die Berücksichtigung der Notarzkosten ein.
- (6) Mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (7) Mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (8) Mit dem erneuten Abheben des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der Flugzeit.
- (9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die berechenbare Flugzeit im Augenblick des Abhebens am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die berechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

¹ Bei den Plankosten 2020 der KVSA handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Kosten. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

§ 3 Kosten- und Erlösermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 16. Juni 2017 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten nach § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.
- (8) Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2020 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

§ 4 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei meh-

renen Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigelegt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die DRF fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

§ 5

Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

- (1) Die DRF legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

§ 6

Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 1 Notarzt am Hangar für die DRF zu den entsprechenden Vorhaltezeiten des Hubschraubers – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht des Leistungserbringers; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2020 in Höhe von 28.036 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE50 3006 0601 1003 1050 67
BIC: DAAEDEDXXX

Eine gesonderte Rechnungslegung oder Zahlungsaufforderung ist nicht erforderlich. Der vereinbarte Abschlag gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort, sofern die Vertragsparteien zwischenzeitlich keine andere Anpassung vereinbaren.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.

- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.
- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF. Die KVSA weist der DRF und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

§ 7 Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

§ 8 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden den Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und endet am 31.12.2020. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2019 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

Leistungserbringer:

DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

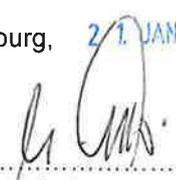
Filderstadt, 12. Okt. 2020
ppa.  DRF Stiftung
ppa. Andreas Kneer, Leiter Finanzen
ppa. Tanja Sommer, Leiterin Recht und Compliance
DRF Luftrettung gemeinnützige AG

Magdeburg, 27. 11. 2020

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Körperschaft für Öffentlich-Rechtliche
39120 Magdeburg, Doctor-Eisenbart-Ring 2...
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

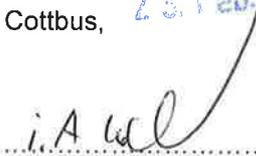
Kostenträger:

Magdeburg,
AOK Sachsen-Anhalt 06. Okt. 2020
UE Gesundheit und Medizin
Lüneburger Str. 4 • 39106 Magdeburg
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 21. JAN. 2021

IKK gesund plus

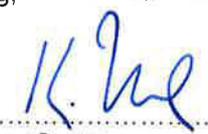
Hannover, 17. Okt. 2021

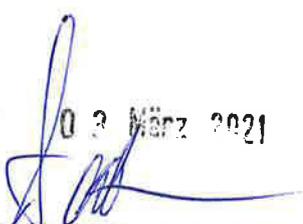
BKK Landesverband Mitte

Cottbus, 23. Feb. 2021

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 16.03.2021

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirt-
schaftliche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 18. Dez. 2020

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-
Anhalt
Sachsen-Anhalt

Hannover, 03. März 2021

DGUV, Landesverband Nordwest

Anlage 1
Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionen in der Luftrettung am Standort Magdeburg für den DTA

Leistungserbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungspositionennummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14951			01.01.2020 bis 30.09.2020
600856323					
			9 1 50 03	78,62	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
			8 0 50 40	78,62	Primärflüge Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	78,62	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	78,62	Notarztzubringen/erfolgreiche Reanimation des Versicherten

Leistungserbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungspositionennummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14951			01.10.2020 bis 31.12.2020
600856323					
			9 1 50 03	108,31	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
			8 0 50 40	108,31	Primärflüge Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	108,31	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	108,31	Notarztzubringen/erfolgreiche Reanimation des Versicherten

Anlage 2
Kostenaufstellung Station Magdeburg Christoph 36 DRF Luftrettung

Hubschraubermuster: H135 (seit 2018)

Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	Istkosten 2018 aktueller Stand 28.05.2020	Plankosten 2019 Bestätigt vom 26.06.2019	Plankosten 2020
reine Flugzeit	451,04	441,40	
abrechenbare Flugstunden	572,04	570,00	533,00
abrechenbare Flugminuten	34.324	34.200	31.980
Anzahl der Einsätze	1.036	1.100	1.100
1. Personalkosten			
a) Einsatzpersonal			
Piloten/innen	286.931 €	297.000 €	307.000 €
Rettungsassistenten/innen	209.916 €	206.000 €	210.000 €
b) Leitung Verwaltung usw.			
Betriebsleitung	59.000 €	61.000 €	61.000 €
Verwaltungspersonal	48.000 €	50.000 €	50.000 €
Sonstiges Personal	14.265 €	15.000 €	15.000 €
Aus- und Fortbildungskosten	10.618 €	17.000 €	12.500 €
Sonstige Personalkosten	26.868 €	25.000 €	18.400 €
Summe Personalkosten	655.598 €	671.000 €	673.900 €
2. Hubschrauberkosten			
Kraftstoffe	160.179 €	167.580 €	156.702 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	657.877 €	675.165 €	647.595 €
Steuern/Versicherungen	65.000 €	65.000 €	65.000 €
Leasing/Leihgebühren		0 €	
Allg. Hubschrauberkosten	1.451 €	0 €	
Sonstige Kosten	1.151 €	1.800 €	2.000 €
Summe Hubschrauberkosten	885.658 €	909.545 €	871.297 €
3. Gebäudeabhängige Sachkosten			
Miete		0 €	
Betriebskosten	7.737 €	7.000 €	11.000 €
Sachversicherungen	4.500 €	4.500 €	4.000 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	7.103 €	2.000 €	5.000 €
Reinigungskosten	11.059 €	10.000 €	8.000 €
Sonstige Kosten	1.132 €	2.000 €	2.000 €
Summe Gebäudeabhängige Sachkosten	31.530 €	25.500 €	30.000 €
4. Sonstige Sachkosten			
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	10.074 €	8.000 €	7.000 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren		0 €	
Medizinisches Verbrauchsmaterial und Medikamente	14.795 €	20.000 €	22.000 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	3.370 €	6.000 €	3.500 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	616 €	750 €	700 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	12.199 €	8.000 €	8.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	3.339 €	8.100 €	8.100 €
Betriebliche Versicherungen	16.041 €	6.500 €	10.000 €
Flugsicherungsgebühren	4.800 €	4.800 €	4.800 €
Summe Sonstige Kosten	65.234 €	62.150 €	64.100 €
5. Kalkulatorische Kosten			
Abschreibung Hubschrauber	701.064 €	701.064 €	701.064 €
Abschreibung BOS, Med.- Technik / Technik	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Abschreibung Forderungen			
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Summe Kalkulatorische Kosten	726.064 €	726.064 €	726.064 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr	2.364.084 €	2.394.259 €	2.365.361 €
Strukturkosten			
Notarzkosten pro Betriebsjahr	308.599 €	294.607 €	336.431 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA	2.672.683 €	2.688.866 €	2.701.792 €
Über-/Unterdeckungen Vorjahre			
Ausgleichsbetrag aus Vorjahren zu decken			
Flugminutenpreis pro Betriebsjahr mit NA			

84,48 €

Notarzkosten KVSA unverhandelt

**Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der
Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin**

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

Luftrettungsvereinbarung für den Standort Stadt Landsberg/OT Oppin
2020

und

der

DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG,
Rita-Maiburg-Straße 2,
70794 Filderstadt
(DRF Luftrettung)

sowie

der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2,
39120 Magdeburg
(KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 26. Juli 2017 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin.

§ 1

Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

- (1) Leistungserbringer ist die DRF Stiftung Luftrettung gAG. Die DRF Luftrettung erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von der DRF Luftrettung nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen der DRF Luftrettung nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und den diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialversicherungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätze, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

§ 2
Benutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2020 beträgt:

76,61 EUR/Flugminute

Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2020 beträgt:

92,62 EUR/Flugminute.

- (2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 verständigt:

7.485.770 EUR	DRF Luftrettung
807.120 EUR	KVSA ¹
8.292.890 EUR	Gesamtkosten

- (3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2019 beträgt -102.948,97 EUR und wurde in der Berechnung des Benutzungsentgeltes ab 01.05.2019 berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2019
abrechenbare Flugminuten:	103.020**

**Beinhaltet für die Hubschraubertypen H 135/H 145:

- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
- die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System

- (5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgelte schließt auch die Berücksichtigung der Notarzkosten ein.
- (6) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort und Abstellen der Triebwerke
- (7) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus und Abstellen der Triebwerke wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (8) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Flugplatz Stadt Landsberg/OT Oppin und Abstellen der Triebwerke erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der abrechenbaren Flugzeit.
- (9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die abrechenbare Flugzeit im Augenblick des Anstellens der Triebwerke am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die abrechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

¹ Bei den Plankosten 2020 der KVSA handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Kosten. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

§ 3 Kosten- und Erlösermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 09. Mai 2017 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten gemäß § 2 Abs. 2 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.
- (8) Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2020 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

§ 4 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH/ITH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF Luftrettung erstellt je Versicherten und Kalendertag –

auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die Leistungserbringer DRF Luftrettung fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

§ 5

Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

- (1) Die DRF Luftrettung legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF Luftrettung übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

§ 6

Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 2 Notärzte am Hangar für den Leistungserbringer DRF Luftrettung zu den entsprechenden Vorhaltezeiten der Hubschrauber – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht der DRF Luftrettung; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2020 in Höhe von 67.260 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE50 3006 0601 1003 1050 67
BIC: DAAEDEDXXX

Eine gesonderte Rechnungslegung oder Zahlungsaufforderung ist nicht erforderlich. Der vereinbarte Abschlag gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort, sofern die Vertragsparteien zwischenzeitlich keine andere Anpassung vereinbaren.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF Luftrettung und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschlüsse an die KVSA anzupassen.
- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF Luftrettung weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.
- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF Luftrettung. Die KVSA weist der DRF Luftrettung und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

§ 7 Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

§ 8 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden den Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestim-

mungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und endet am 31.12.2020. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2019 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kosten-träger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

Leistungserbringer:

DRF Stiftung Luftrrettung
gemeinnützige AG
Rita-Maiburg-Str. 2
70794 Filderstadt

Filderstadt, 12. OKT. 2020

ppa. Andreas Kneer
ppa. Andreas Kneer
Leiter Finanzen
DRF Luftrettung gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Magdeburg, 23. 11. 2020

[Signature]
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Magdeburg, Doctor-Eisenbart-Ring 2
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Kostenträger:

Magdeburg, 06. Okt. 2020
AOK Sachsen-Anhalt
UE Gesundheit und Medizin
Lüneburger Str. 4
39106 Magdeburg
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 29. JAN. 2021

[Signature]
IKK gesund plus

Hannover, 15. DEZ. 2020

[Signature]
BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Cottbus, 05. Feb. 2021

[Signature]
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Cottbus
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 03.02.21

[Signature]
SVLFG
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hauptverwaltung Kassel
Weissensteinstraße 70-72
34109 Kassel
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 04. Dez. 2020

[Signature]
Dr. Klaus Holst
Landesvertretung
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-
Anhalt

Hannover, 11. Feb. 2021

[Signature]
DGUV, Landesverband Nordwest

Anlage 2 - Kostenkalkulation
zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die
Leistungen der Luftrettung

Halle			
Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	Istkosten 2018 aktueller Stand 03.08.2020	Plankosten 2019 Bestätigt vom 02.05.2019	Plankosten 2020 Stand 02.09.2020
Flugminuten	103.919	105.000	103.020
	1731.59	1750.00	1717.00
1. Personalkosten			
a) Einsatzpersonal			
Piloten/innen	1.140.689 €	1.229.820 €	1.262.000 €
Rettungsassistenten/innen	478.005 €	518.017 €	609.496 €
b) Leitung Verwaltung usw.			
Betriebsleitung	69.000 €	70.829 €	70.829 €
Verwaltungspersonal	113.000 €	116.000 €	116.000 €
Sonstiges Personal	21.000 €	21.557 €	21.000 €
Aus- und Fortbildungskosten	97.636 €	103.000 €	105.000 €
Sonstige Personalkosten	67.132 €	73.000 €	73.000 €
Summe Personalkosten	1.986.462 €	2.132.223 €	2.257.325 €
2. Hubschrauberkosten			
Kraftstoffe	514.399 €	545.738 €	546.000 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	2.431.705 €	2.457.000 €	2.481.065 €
Steuern/Versicherungen	117.500 €	117.500 €	117.500 €
Leasing/Leihgebühren	0 €	0 €	
Allg. Hubschrauberkosten	90.396 €	93.000 €	90.000 €
Sonstige Kosten	241 €	1.000 €	
Summe Hubschrauberkosten	3.154.241 €	3.214.238 €	3.234.565 €
3. Gebäudeabhängige Sachkosten			
Miete	51.591 €	54.000 €	56.500 €
Betriebskosten	19.657 €	20.000 €	21.500 €
Sachversicherungen		0 €	
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	18.379 €	13.300 €	13.500 €
Reinigungskosten	20.968 €	21.000 €	23.000 €
Sonstige Kosten		1.000 €	1.000 €
Summe Gebäudeabhängige Sachkosten	110.595 €	109.300 €	115.500 €
4. Sonstige Sachkosten			
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	33.206 €	28.000 €	28.500 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren			
Medizinisches Verbrauchsmaterial	47.096 €	38.000 €	38.500 €
Medikamente	15.456 €	16.000 €	18.000 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	13.984 €	11.000 €	10.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	1.332 €	1.000 €	1.000 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	25.242 €	26.000 €	27.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	16.134 €	5.000 €	5.200 €
Betriebliche Versicherungen	16.074 €	17.000 €	18.000 €
Flugsicherungsgebühren			
Summe Sonstige Kosten	168.525 €	142.000 €	146.200 €
5. Kalkulatorische Kosten			
Abschreibung Hubschrauber	1.656.360 €	1.656.360 €	1.656.360 €
Abschreibung Funk (ohne Kosten für Umstellung auf BOS-Digitalfunk), Med.-Technik/Technik	19.469 €	32.000 €	32.000 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.468 €	29.505 €	30.000 €
Abschreibung Tankstelle	13.820 €	13.820 €	13.820 €
Summe Kalkulatorische Kosten	1.718.117 €	1.731.685 €	1.732.180 €
Strukturkosten			
Gesamtkosten pro Betriebsjahr	7.137.939 €	7.329.446 €	7.485.770 €
Notarkosten pro Betriebsjahr	725.230 €	785.675 €	807.120 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA	7.863.169 €	8.115.121 €	8.292.890 €
	75,67 €	77,29 €	80,50 €

Notarkosten (KVSA) unverhandelt

Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionennummern in der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin für den DTA

Leistungs- erbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14952			01.01.2020 bis 30.09.2020
601518951					
			9 1 50 03	76,61	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
					Primärflüge
			8 0 50 40	76,61	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	76,61	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	76,61	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

Leistungs- erbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14952			01.10.2020 bis 31.12.2020
601518951					
			9 1 50 03	92,62	Sekundärflüge Krankenhausverlegung eines Versicherten
					Primärflüge
			8 0 50 40	92,62	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	92,62	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	92,62	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den Ausbildungsberufen der Land- und Hauswirtschaft

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erlässt als zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (Berufsbildungszuständigkeitsverordnung –BBiZustVO) vom 19. Juli 2006 (GVBl. LSA S. 420), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 26. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 538) gemäß §§ 47 und 59 BBiG die von ihrem Berufsbildungsausschuss am 8. April 2021 nach § 79 Abs. 4 BBiG beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Örtliche Zuständigkeit
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nichtöffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertungsschlüssel
- § 23 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 24 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Bescheid über die nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 27 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 29 Prüfungsunterlagen
- § 30 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse.
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

- (4) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

- (6) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 2a

Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Eine Abweichung von der paritätischen Besetzung ist nicht möglich.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Auszubildende sowie Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation ohne das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden wird.

- (4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Wenn infolge Ausschlusses oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 4 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Geschäftsführung mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 24 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 24 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungs-ausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Werden die Prüfungen mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, setzt die zuständige Stelle einheitliche Prüfungstage fest.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.
- (3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.
- (4) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen:
 1. wer an einer Umschulungsmaßnahme teilgenommen und die Umschulungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Umschulungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet und
 2. wer an den in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Umzuschulenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis vorgelegt hat.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen. Die entsprechenden Unterlagen sind in Form beglaubigter Kopien vorzulegen. Von diesen Unterlagen sind auf Verlangen der zuständigen Stelle Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Nr. 1 können Umzuschulende vorzeitig zur Umschulungsprüfung zugelassen werden, wenn nach Anhörung des Umschulungsträgers zu erwarten ist, dass sie die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben.

§ 10
Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der § 8 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
2. in den Fällen des § 8 Abs. 2 die berufsbildende Schule ihren Standort bzw. die sonstige Bildungseinrichtung ihren Sitz hat,
3. in den Fällen des § 8 Abs. 4 Prüfungsbewerber an Umschulungsmaßnahmen teilgenommen haben
4. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist,
5. in allen übrigen Fällen sich die Arbeitsstätte oder, wenn kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers befindet.

§ 11
Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Prüfung ist im Fall des § 8 Abs. 1 durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den übrigen Fällen beantragen die Prüfungsbewerber ihre Zulassung zur Prüfung eigenständig. Für Umzuschulende kann mit ihrer Zustimmung die Anmeldung durch den Träger der Umschulungsmaßnahme vorgenommen werden.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) in den Fällen von § 8 Absatz 1, 2 und 4 und § 9 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
 - vorgeschriebene Ausbildungsnachweise
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - ggf. eine Kopie des Behindertenausweises oder andere geeignete Unterlagen über Art und Umfang einer Behinderung (§ 8 Abs. 3)
- b) in den Fällen von § 8 Abs. 4
 - eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme
 - eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
 - vorgeschriebene Ausbildungsnachweise
 - ggf. eine Kopie des Behindertenausweises oder andere geeignete Unterlagen über Art und Umfang einer Behinderung (§ 8 Abs. 3)
- c) in den Fällen des § 9 Abs. 2
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) im Sinne des § 9 Abs. 2
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - ggf. eine Kopie des Behindertenausweises oder andere geeignete Unterlagen über Art und Umfang einer Behinderung (§ 8 Abs. 3)

(4) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die nach § 10 zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach der jeweils geltenden allgemeinen Gebührenordnung der Landes Sachsen-Anhalt (AllGO).

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung des jeweiligen Ausbildungsberufes ist zugrunde zu legen.
- (2) Bei Umzuschulenden soll die Prüfung den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.
- (3) Bei behinderten Menschen im Sinne des § 64 BBiG sollen in der Prüfung Art und Schwere der Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln oder die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung sowie Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung mittels einer fachärztlichen bzw. psychologischen Stellungnahme vorzulegen. Die zuständige Stelle entscheidet über den zu gewährenden Nachteilsausgleich.
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung etwas anders vorsieht.

§ 14

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung beginnt mit der ersten Aufgabenstellung.
- (2) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der jeweiligen Ausbildungsordnung oder -regelung der zuständigen Stelle nach § 66 BBiG.

§ 15

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 16

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung oder der -regelung der zuständigen Stelle nach § 66 BBiG die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 17

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern Prüflinge dem nicht widersprechen. Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beraten und beschließen. Personen, denen die Geschäfts- oder Protokollführung obliegt, dürfen anwesend sein.

§ 18

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 23 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbracht werden.

§ 19

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (Note 6) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (Note 6) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (5) Die zuständige Stelle entscheidet nach Anhörung des Prüflings und des Vorsitzes des Prüfungsausschusses, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertungsschlüssel

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	= Note 1	= 100 bis 92 Prozent
	ist eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	
gut	= Note 2	= unter 92 bis 81 Prozent
	ist eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	

befriedigend	= Note 3	= unter 81 bis 67 Prozent
	ist eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht	
ausreichend	= Note 4	= unter 67 bis 50 Prozent
	ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	
mangelhaft	= Note 5	= unter 50 bis 30 Prozent
	ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind	
ungenügend	= Note 6	= unter 30 bis 0 Prozent
	ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.	

Dieser Bewertungsschlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in Noten.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen können bei der Bewertung Punkte vergeben werden. Die Bewertung selbst erfolgt nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2.

§ 23

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(3) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

§ 24

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung, Bewertung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift auf dem von der zuständigen Stelle genehmigten Formular zu fertigen, in dem mindestens die Prüfungsleistungen und besondere Vorkommnisse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und unverzüglich der zuständigen Stelle vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling in geeigneter Weise mitzuteilen. Dabei gilt als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(3) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
- b) die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
- c) den Ausbildungsberuf und ggf. die Fachrichtung bzw. Schwerpunkt;

- d) die Ergebnisse (Noten) der Prüfungsbereiche bzw. -fächer und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- e) den Ort und das Datum des Bestehens der Prüfung,
- f) die Unterschrift der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit deren Dienstsiegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.

§ 26

Bescheid über die nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin wird mitgeteilt, welche Prüfungsleistungen erbracht worden und welche Leistungen in einer Wiederholungsprüfung zu wiederholen sind.

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 27

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 21 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 21 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum jeweils nächsten regelmäßigen Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

**Sechster Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 28

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 29

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 24 Absatz 1 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 25 Absatz 1 bzw. § 26 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 29. März 2021 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt.